

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0109/2016**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 09.06.2016

Amt: Rechtsamt
Aktenzeichen/Telefon: 30 70 01/4
Verfasser/-in: Frau Thimm, Nst. 1451

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Vorschlag der Universitätsstadt Gießen für die Ernennung eines Ortsgerichtsschöffen und 2. Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers für das Ortsgericht Gießen IV (Lützellinden) durch den Präsidenten des Amtsgerichts Gießen - Antrag des Magistrats vom 09.06.2016

Antrag:

„Die Universitätsstadt Gießen schlägt für die Ernennung zum Ortsgerichtsschöffen und 2. Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers für das Ortsgericht Gießen IV (Lützellinden) durch den Präsidenten des Amtsgerichts vor:

Herrn Walter Schnorr “

Begründung:

Am 08.04.2016 ist die Amtszeit des Herrn Walter Schnorr als Ortsgerichtsschöffe und 2. Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers des Ortsgerichts Gießen IV (Lützellinden) abgelaufen.

Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Universitätsstadt Gießen vom Präsidenten des Amtsgerichts auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Bewerber/innen können vom Magistrat oder aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung benannt werden. Nach § 82 Abs. 3 HGO in Verbindung

mit § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte hat der Ortsbeirat ein Vorschlagsrecht.

Der Ortsbeirat Lützellinden hat in seiner Sitzung am 12.05.2016 einstimmig den bisherigen Amtsinhaber

**Herrn
Walter Schnorr, geb. 14.01.1937
Rheinfelser Str. 24
35398 Gießen-Lützellinden**

zum Ortsgerichtsschöffen und 2. Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers des Ortsgerichts Gießen IV (Lützellinden) vorgeschlagen. Herr Schnorr hat sich im Fall seiner Wahl bereit erklärt, für eine weitere Amtszeit zur Verfügung zu stehen.

Nach § 7 Abs. 2 Ortsgerichtsgesetz hat die Universitätsstadt Gießen die Person vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten entfallen sind.

Die Wahl, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen ist, erfolgt schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann offen, d. h. durch Zuruf oder Handaufheben, abgestimmt werden.

Anlagen:

Merkblatt Ernennung Ortsgerichtsmitglieder

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- ☐ beschlossen
- ☐ ergänzt/geändert beschlossen
- ☐ abgelehnt
- ☐ zur Kenntnis genommen
- ☐ zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

